

Inklusion ist trotz ihrer steilen Karriere ein schillernder und vor allem klärungsbedürftiger Begriff: Er oszilliert zwischen einem rein deskriptiv-funktionalen und einem normativ-emphatischen Verständnis. Die normative Logik der Behindertenrechtskonvention (BRK) impliziert ein menschenrechtsbasiertes Verständnis von Inklusion, das sich allerdings erst im Verbund mit den anderen Paradigmen der BRK wie Teilhabe, Differenz und Vielfalt erschließt. Ihre sozialetische 'Letztbegründung' findet menschenrechtsbasierte Inklusion im kommunitären Verständnis der Menschenwürde. Letztere bildet zugleich das Fundament für erhebliche rechtsethische Konsequenzen: das 'Normalitätsversprechen' gesellschaftlicher Teilhabe für alle sowie die Pflicht zur partizipativen Rechtsgestaltung in einem emphatischen Sinne.